



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

25 W 74/04

84 T 530/03 B Landgericht Berlin II

70 XIV 2744/03 B AG Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Roif Stahmann,
Torstraße 124, 10119 Berlin -

Antragsteller:

Landeseinwohneramt Berlin,
Geschäftsz.: IV B 214,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Böhrenz, die Richterin am Kammergericht Diekmann und den Richter am Kammergericht Heimers am 7. Februar 2005 beschlossen:

1. Auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 29. Juli 2004 - 84 T 530/03 B - aufgehoben. Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der sofortigen weiteren Beschwerde - an das Landgericht Berlin zurückverwiesen.
2. Der Betroffenen wird für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt. Ihr wird zur Wahrnehmung der Rechte im Verfahren Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Torstraße 124, 10119 Berlin, beigeordnet.

Gründe:

Das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde ist gemäß §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FGG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG und § 103 Abs. 2 Satz 1 AuslG (im Folgenden auch jeweils entsprechend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelungen) zulässig. Es ist auch insoweit begründet, als die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen ist (§ 563 ZPO in entsprechender Anwendung).

Keinen Rechtsbedenken unterliegt es allerdings, dass das Landgericht den seitens der Betroffenen gestellten Feststellungsantrag als zulässig erachtet hat. Den entsprechenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht auch das Vorliegen von Haftgründen nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AuslG bejaht. Unter Berücksichtigung der auf Seite 4 im zweiten Absatz des Beschlusses dargestellten Umstände, auf die im Einzelnen verwiesen wird, ist die Feststellung des Landgerichts, dass der begründete Verdacht bestand, dass sich die Betroffene der Abschiebung entziehen wolle, jedenfalls rechtlich möglich.

Gleichwohl ist der angegriffene Beschluss aufzuheben. Es kann dabei dahinstehen, ob die persönliche Anhörung der Betroffenen gemäß § 5 FEVG zwingend geboten gewesen wäre. Das Landgericht hat jedenfalls aufgrund eines Rechtsfehlers, auf den die weitere Beschwerde gemäß § 27 Abs. 1 FGG in Verbindung mit § 546 ZPO mit Erfolg gestützt werden kann, den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Auf diesem Verfahrensfehler kann die angefochtene Entscheidung beruhen.

Nach § 12 FGG hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Das Landgericht hat ausgeführt, die Betroffene habe im September 2003 ein ärztliches Gutachten eingereicht, das ihr eine kriegsbedingte posttraumatische Belastungsstörung attestiert habe. Sie habe in den letzten Jahren zuvor bei dem Antragsteller schon verschiedene Atteste eingereicht, nämlich u. a. über (...) eine kriegsbedingte posttraumatische Belastungsstörung. Dies seien keine Leiden, die den Abschiebeversuch schon allein (deswegen) rechtswidrig gemacht hätten, zumal der Betroffenen bereits 2002 mitgeteilt worden sei, dass sie an einer kriegsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung mangels Teilnahme am Bürgerkrieg nicht leiden könne. Auch eine weitere ärztliche Untersuchung der Haftzeit am 10. Oktober 2003 habe keine Krankheit ergeben, die zur Reiseunfähigkeit geführt habe.

Nach Auffassung des Senats sind diese Feststellungen nicht vollumfänglich zutreffend und zudem nicht hinreichend.

Ausweislich der ärztlichen Stellungnahme von [REDACTED] vom 8. September 2003 ist keine kriegsbedingte Belastungsstörung attestiert worden, sondern eine posttraumatische Belastungsstörung, die auf den Ereignissen beruhe, die auf Seite 2 der Stellungnahme unter dem Stichwort „psychodynamische Kurzeinschätzung“ (Bl. 6 d.A.) dargestellt worden sind.

Aufgrund der in der Stellungnahme der Ärztin dargestellten Prognose, wonach eigen- oder fremdgefährdende Fehlhandlungen nicht auszuschließen seien, waren weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand der Betroffenen während der Haftzeit erforderlich. Es hätte jedenfalls der Klärung bedurft, wer mit welchem Ergebnis zur Diagnose die psychiatrische Untersuchung am 10. Oktober 2003 durchgeführt hat. Ungeachtet der Feststellung einer Haft-, Verwahr-, Flug- und Reisefähigkeit durch den polizeiärztlichen Dienst wäre diese Klärung zumindest im Rahmen der Prüfung, ob sich die Haft als verhältnismäßig erwies, erforderlich gewesen (vgl. OLG Frankfurt vom 12. Februar 2004 - 20 W 148/03 - bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang). Eine hinreichende Beurteilung dieser Frage ist anhand der bloßen Mitteilung über eine Untersuchung nicht möglich. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich das Erfordernis weitergehender Ermittlungen bei der Rechtswidrigkeitsprüfung auch daraus ergab, dass die Betroffene am 17. Oktober 2003 stationär aufgenommen wurde. Da nicht auszuschließen ist, dass weitere Ermittlungen zu einer anderen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Haft geführt hätten, kann die Entscheidung des Landgerichts auf diesem Fehler beruhen. Da die Ermittlungen im Rahmen der weiteren

Beschwerde nicht nachgeholt werden können, war das Verfahren an das Landgericht zurückzuverweisen (vgl. zur Zurückverweisung in derartigen Fällen: Melchior, a.a.O., „Fortsetzungsfeststellungsantrag“ m.w.N.).

Böhrenz

Helmers

Diekmann